



BETRIEBSORDNUNG

Für die
Deponie Neunkirchen

TERALIS GmbH & Co KG
Grubenstraße 95c
66540 Neunkirchen
T: 06821/90473-0
F: 06821/90473-19
E: info@teralis.de
www.teralis.de

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung
- § 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals
- § 4 Betretungs- und Benutzungsrecht
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Anlieferfahrzeuge
- § 7 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle
- § 8 Ausschluss von Abfällen
- § 9 Auskunft- und Nachweispflicht der Anlieferer
- § 10 Annahmekontrolle und Verwiegung
- § 11 Rücknahmepflicht
- § 12 Abladen der Abfälle
- § 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände
- § 14 Entgelt
- § 15 Öffnungszeiten
- § 16 Betriebsstörungen
- § 17 Haftung
- § 18 Hausrecht
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die TERALIS GmbH & Co KG betreibt gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2008 die Deponie Neunkirchen, die sich in der Gemarkung Neunkirchen Flur 25, Nrn. 11/21, 11/36, 11/39, 11/45, 11/46 und 17/25 befindet.
- (2) Diese Betriebsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, sowie der Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheides sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten Mitarbeiter und den Benutzern. Sie ist deshalb von allen Mitarbeiter sowie das Gelände betretenden betriebsfremden Personen einzuhalten.
- (3) Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal, für Deponiebenutzer (anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Transporteure) sowie für Firmen im Rahmen von Bau-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen auf der Deponie und andere Betretungsberechtigte.

§ 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der TERALIS GmbH & Co KG am Standort Neunkirchen.

§ 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals

- (1) Die auf dem Gelände von der TERALIS GmbH & Co KG eingesetzten Mitarbeiter sind für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich.
- (2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Beschilderung) vor.

§ 4 Betretungs- und Benutzungsrecht

- (1) Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Der Eingangsbereich ist Zum Schotterwerk, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach Einfahrt auf das Betriebsgelände haben sich alle Besucher, Benutzer und sonstige Personen unaufgefordert an der Waage anzumelden.
- (3) Das Auffahren in den Deponiebereich ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (5) Die anliefernden Fahrzeuge müssen zum Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein.
- (6) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Ablagerungsflächen mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den einschlägigen Richtlinien und Sicherheitsregeln vertraut zu machen.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in Ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (2) Im Einfahrt-, Verlade- und Ablagerungsbereich und auf der Waage ist nur Schritttempo erlaubt. Ansonsten gilt für alle Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
- (3) Das Deponiegelände darf nur auf den vorgesehenen Verkehrsflächen und Fahrwegen befahren werden.
- (4) Ampelsignale und Handzeichen von Betriebsangehörigen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (5) Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
- (6) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Geräten ist nicht gestattet.
- (7) Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

- (8) Auf der Ablagerungsfläche haben die betriebseigenen Lade- und Arbeitsgeräte Vorfahrt.

§ 6 Anlieferfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen verkehrssicher und zur Auffahrt auf die Ablagerungsflächen geeignet sein.
- (2) Fahrzeuge die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.

§ 7 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

- (1) Es dürfen nur die im Genehmigungsbescheid vom 30.09.08 in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Abfallarten angenommen werden, wobei die Abfälle der Tabelle 1 nur im Deponieabschnitt 2 (DA 2, Deponieklasse 0) abgelagert werden.
- (2) Die zugelassenen Abfälle müssen die jeweiligen Zuordnungswerte für die Deponieklasse DK 0 (DK 0) bzw. für die Deponieklasse I (DK I) im Deponieabschnitt 1 (DA 1) einhalten.
- (3) Darüber hinaus müssen die in der Tabelle 3 unter der Nr. 3.4.1 aufgeführten Zuordnungswerte eingehalten werden.
- (4) Eine Liste der zugelassenen Abfälle der jeweiligen Deponieabschnitte (DA 1 und DA 2) sowie die entsprechenden Zuordnungswerte befinden sich im Betriebsgebäude im Eingangsbereich und können dort eingesehen werden.
- (5) Die Anlieferung der Gefahrstoffe Asbest und künstliche Mineralfaser (KMF) unterliegen besonderen Anforderungen. Die aktuell gültigen Bestimmungen der technischen Richtlinien sind uneingeschränkt einzuhalten.
- (6) Eine Abweichung von Abs. 1 u. 3 kann nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.

§ 8 Ausschluss von Abfällen

- (1) Abfälle die nicht in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs zum Genehmigungsbescheid aufgeführt sind und die die Zuordnungswerte nicht einhalten, dürfen auf der Deponie nicht abgelagert werden.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht des Anlieferers

- (1) Bei der Abfallanlieferung sind dem Deponiepersonal die folgenden Angaben zu machen:
- Art und Zusammensetzung der Abfälle
 - Name und Anschrift des Anlieferers
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
 - KFZ-Kennzeichen
 - Herkunftsort der Abfälle
 - Ladefähigkeit bzw. zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges
- (2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie die Entsorgungskosten an.
- (3) Auf Anweisung des Waagepersonals werden die Anlieferfahrzeuge zurück gewogen.

§ 10 Annahmekontrolle und Verwiegung

- (1) Das Waagepersonal überprüft die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den Angaben des Anlieferers, dazu müssen abgedeckte Behälter vor der Auffahrt auf die Waage aufgedeckt werden.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle durch die Verwiegung des Anlieferfahrzeuges.
- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nach Art oder Herkunft nicht richtig deklariert ist, hat das Deponiepersonal das Recht, den Abfall umzudeklariieren

oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallerzeugers oder –anlieferers bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen oder auf der Deponie sicherzustellen.

- (4) Bei Abweichungen, die außerhalb der Genehmigung liegen erfolgt die Rückweisung der Abfälle.
- (5) Die sachliche Richtigkeit wird durch die Unterschrift des Anlieferers und dem Waagepersonal auf dem Liefer- und Wiegeschein rechtsverbindlich bestätigt.
- (6) Die Betriebsleitung kann von dem Abfallerzeuger eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien fordern, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.

§ 11 Rücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Ablagerung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen bzw. ist der Anlieferer verpflichtet diese Abfälle zurück zunehmen.
- (2) Bereits abgeladene Abfälle sind durch das Betriebspersonal mittels Radlader aufzunehmen und auf das anliefernde Fahrzeug zu verladen; der Anlieferer hat auch diese Abfälle zurückzunehmen.
- (3) Die anfallenden Kosten für die Rücknahme der Abfälle gem. Abs. 1 und 2 trägt der Abfallanlieferer/Abfallerzeuger.
- (4) Verweigert der Anlieferer die Rücknahme kann die Betriebsleitung die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf Kosten des Anlieferers vornehmen bzw. veranlassen.

§ 12 Abladen der Abfälle

- (1) Die Anlieferer haben unverzüglich nach der Eingangskontrolle und Verwiegung die Ihnen zugewiesene Abladestelle anzufahren und dort den Abfall zügig abzuladen.

Sie werden dabei vom Betriebspersonal eingewiesen, welches die Abfälle auf die Deklaration und Ihre Zulässigkeit überprüft.

- (2) Die Anlieferer haben nach dem ordnungsgemäßen Abladen die Abladestelle unverzüglich zu verlassen und zur Rückverwiegung in den Einfahrtsbereich zurückzukehren.
- (3) Das Abladen an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Die Fahrzeuge müssen einen Sicherheitsabstand von min. 5 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist der Fahrer verantwortlich.
- (4) Asbesthaltige Abfälle und KMF sind in geschlossenen Big Bags anzuliefern und in einem eigens dafür geschaffenen Bereich (Monobereich) auf der DK I-Fläche abzuladen. Die Anlieferung hat mit selbst entladenden Fahrzeugen (z.B. LKW mit Ladekran) an der zugewiesenen Stelle so zu erfolgen, dass die staubdichten Verpackungen nicht beschädigt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Auf der Deponie dürfen Anlieferer, Besucher und sonstige Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Ablagerungen entnehmen.
- (4) Das Abstellen von Behältern und Fahrzeugen, welches nicht einem Abladevorgang dient, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
- (5) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt außerhalb der Anlieferfahrzeuge auf dem gesamten Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (6) Das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb unserer Öffnungszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
- (7) Unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes wird zur Anzeige gebracht.

§ 14 Entgelt

- (1) Das auf unserer geeichten Waage ermittelte Gewicht und der in der jeweils gültigen Preisliste/Preisvereinbarung hinterlegte Preis für die angelieferten Abfälle stellt die Grundlage unserer Abrechnung dar.
- (2) Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift auf unserem Liefer- und Wiegeschein gelten die aufgeführten Angaben als akzeptiert.
- (3) Für die Anlieferung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vereinbart. Die Geschäftsbedingungen können auf unserer Waage eingesehen werden.

§ 15 Öffnungszeiten

- (1) Die jeweils gültigen Öffnungszeiten werden im Einfahrtsbereich und auf unserer Homepage bekannt gegeben.

§ 16 Betriebsstörungen

- (1) Bei technischen Betriebsstörungen unserer Waage kann sowohl eine Verwiegung auf einer Fremdwage als auch eine Annahme auf Volumen erfolgen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die TERALIS GmbH & Co. KG haftet insbesondere nicht für ein unfallfreies Abladen oder für Sachschäden an Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes insbesondere der Ablagerungsflächen entstehen können.
- (2) Die TERALIS GmbH & Co. KG haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter entstehen.
- (3) Die Anlieferer haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen Ersatz zu

leisten. In solchen Fällen haben die Anlieferer die TERALIS GmbH & Co KG als Betreiber der Anlagen von allen gegen Sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (4) Die Anlieferer/Abfallerzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

§ 18 Hausrecht

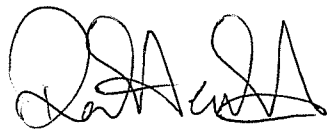
- (1) Die TERALIS GmbH & Co KG hat als Betreiber das uneingeschränkte Hausrecht auf dem gesamten Betriebsgelände.
- (2) Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstossen, kann von der Betriebsleitung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer der Zutritt zum Betriebsgelände verboten werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt am 24.11.2008 in Kraft.
- (2) Die bisherige Betriebsordnung erlischt hiermit.

Neunkirchen, 24. November 2008

TERALIS GmbH & Co KG



Norbert Recktenwald
Geschäftsführer



ppa. Stefan Rösner
Prokurist